Bundesministerium
Bildung

Ausschreibung: Förderung von Studienplätzen in Fachhochschul-Bachelorstudiengängen „Elementarpädagogik“

Ziele und Schwerpunkte

Qualitätsvolle frühkindliche Bildung bildet die Grundlage für erfolgreiche Bildungsbiografien und erfordert qualifizierte Fachkräfte, die den vielfältigen Anforderungen moderner kindlicher Lebenswelten kompetent begegnen.

Im Bereich der Elementarpädagogik besteht ein nachgewiesener und zunehmender Bedarf an ausgebildeten Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen, um die bestehende Versorgung sicherzustellen und qualitative Weiterentwicklungen in der elementaren Bildung zu ermöglichen. Laut einer vom ehemaligen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Auftrag gegebenen Studie werden bis zum Jahr 2030 mindestens 13.700 zusätzliche Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen benötigt, um den derzeitigen Versorgungsstand zu halten.

Das Regierungsprogramm 2025 - 2029 sieht umfassende Maßnahmen für den qualitativen und quantitativen Ausbau der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften in der Elementarpädagogik vor. In einem ersten Schritt wurden die fachlichen Anstellungserfordernisse im Rahmen des Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetzes (AE-GG) um mehrere Ausbildungswege, unter anderem durch ein ordentliches Bachelorstudium im Ausmaß von 180 ECTS-Anrechnungspunkten, erweitert. Die entsprechende Gesetzesänderung trat am 25. Juli 2025 in Kraft. Zusätzlich wurde am 4. Juni 2025 ein Ministerratsvortrag über eine Ausbildungsoffensive in der Elementarpädagogik beschlossen, der insbesondere den Ausbau von Ausbildungsplätzen an allen Hochschultypen in Österreich vorsieht. Das Bundesministerium für Bildung fördert in diesem Rahmen den Auf- und Ausbau von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen „Elementarpädagogik“.

Ziel dieser Förderung ist der Ausbau praxisbezogener Ausbildungsangebote auf Hochschulniveau im Bereich der Elementarpädagogik sowie die bestmögliche Vorbereitung der Absolventinnen und Absolventen auf den nationalen Arbeitsmarkt.

Insgesamt gelangen **jährlich 100 Studienanfänger/innenplätze in Fachhochschul-Bachelorstudiengängen „Elementarpädagogik“ über drei Studienjahre, beginnend mit dem**

Studienjahr 2026/27 zur Ausschreibung. Durch diese geförderten Studienplätze soll der Bereich der Elementarpädagogik an den Fachhochschulen gestärkt und die Schaffung neuer Studienangebote ermöglicht werden.

Ablauf und Detailbestimmungen

Um die Ausbildung neuer Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen zu erzielen, fördert das Bundesministerium für Bildung durch die Ausschreibung jährlich 100 Studienanfänger/innenplätzen in Fachhochschul-Bachelorstudiengängen „Elementarpädagogik“ für drei Studienjahre beginnend mit dem Studienjahr 2026/27.

Grundlage hierfür sind die in der *Sonderrichtlinie*[1] *zur Förderung von Studienplätzen in Fachhochschul-Bachelorstudiengängen „Elementarpädagogik“* festgelegten Bestimmungen.

1. Förderungsgegenstand

Förderungsgegenstand ist die Förderung von Studienplätzen in Fachhochschul-Bachelorstudiengängen „Elementarpädagogik“ gemäß den Vorgaben des Fachhochschulgesetzes (FHG 1993) und des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG 2011). Als Förderungsgegenstand kommt die Förderung von Studienplätzen sowohl im Rahmen von bestehenden Fachhochschul-Bachelorstudiengängen für „Elementarpädagogik“ (Aufstockung von Studienplätzen) als auch im Rahmen von neu zu schaffenden Fachhochschul-Bachelorstudiengängen für „Elementarpädagogik“ (Durchführung von neuen Fachhochschul-Bachelorstudiengängen für „Elementarpädagogik“) infrage. Die folgende Aufstellung legt die Studienplätze in Fachhochschul-Bachelorstudiengängen „Elementarpädagogik“ dar:

Ausbildungssemester	2026/27		2027/28		2028/29		2029/30		2030/31	
	WS	SS	WS	SS	WS	SS	WS	SS	WS	SS
1. Semester	100	--	100	--	100	--	--	--	--	--
2. Semester	--	100	--	100	--	100	--	--	--	--
3. Semester	--	--	100	--	100	--	100	--	--	--
4. Semester	--	--	--	100	--	100	--	100	--	--
5. Semester	--	--	--	--	100	--	100	--	100	--
6. Semester	--	--	--	--	--	100	--	100	--	100
Studienplätze gesamt	**100**	**100**	**200**	**200**	**300**	**300**	**200**	**200**	**100**	**100**

Fördergegenstand können ausschließlich Studienanfänger/innenplätze sein, die insbesondere nicht bereits durch das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und

[1] Sonderrichtlinie des BMB gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“ BGBl. II Nr. 208/2014 idF BGBl. II Nr. 190/2018, welche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen wurde; https://www.bmb.gv.at/Themen/ep/srl_ausschreibungen_fh_studienplaetze.html.

Forschung aufgrund der Sonderrichtlinie für die Förderung von Fachhochschul-Studiengängen gefördert werden.

2. Zuteilungskriterien und Ablauf der Förderungsgewährung

2.1 Zuteilungskriterien

Die Summe der jährlich 100 Studienanfänger/innenplätze für die drei Studienjahre 2026/27 bis 2028/29 können dabei **maximal auf vier Förderungsnehmer/innen** aufgeteilt werden.

Die Prüfung der Förderungsansuchen und die Erstellung eines Entscheidungsvorschlages erfolgt von der zuständigen Fachsektion des Bundesministeriums für Bildung gemäß den Vorgaben dieser Ausschreibung sowie gemäß § 23 Abs. 3 ARR 2014. Die Prüfung umfasst insbesondere folgende Teilbereiche:

a. Prüfung der sachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Förderungswerberin.
b. Prüfung der Entsprechung der in der Ausschreibung angeführten Detailangaben unter Punkt 3.

Der erstellte Entscheidungsvorschlag wird dem Bundesminister für Bildung übermittelt, welcher die Förderungsentscheidung trifft. Voraussetzung für die tatsächliche Gewährung der Förderung der Studienplätze für Fachhochschul-Bachelorstudiengänge „Elementarpädagogik“ ist die Akkreditierung durch die AQ Austria. Die Förderungsentscheidung ist daher aufschiebend bedingt.

Eine Doppelfinanzierung von Studienplätzen ist ausgeschlossen. Es dürfen auch nachweislich keine sonstigen weiteren Förderungen für diese Studienplätze oder Studiengänge gewährt werden. Drüber hinaus ist festzuhalten, dass Bauvorhaben sowie Vorhaben aus Forschung und Entwicklung seitens des Bundesministeriums für Bildung im Rahmen dessen nicht gefördert werden.

Für die Förderung kommen nur Förderungsansuchen in Betracht, die ordnungsgemäß innerhalb der Ausschreibungsfrist des Calls eingereicht wurden. Die Prüfung der Förderungsansuchen auf ihre formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit erfolgt durch das Bundesministerium für Bildung. Unvollständige Anträge gelten als ordnungsgemäß eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben bzw. fehlenden Unterlagen innerhalb der Ausschreibungsfrist nachgereicht werden.

2.2 Ablauf der Fördergewährung

Die Details zur Förderungsgewährung und zur Abwicklung der konkreten Förderung werden im Rahmen von Förderungsverträgen mit (dem Erhalter) der jeweiligen Fachhochschule als Förderungsnehmer/in unter Anwendung des Musterförderungsvertrages des Bundesministeriums für Finanzen gemäß § 23 Abs. 4 ARR 2014 vereinbart. Der Förderungsvertrag umfasst insbesondere auch die in § 24 ARR 2014 ff vorgesehenen Bestimmungen.

3. Zielgruppe

Förderungswerberinnen können Erhalter von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen für den Bereich Elementarpädagogik sein. Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen (sonstige Geldzuwendung).

4. Einbringung der Unterlagen und Inhalte

Das Förderansuchen ist unter Inanspruchnahme des seitens des Bundesministeriums für Bildung zur Verfügung gestellten Formulars von der Förderungswerberin (Fachhochschule) insbesondere mit folgenden Detailangaben per Mail unter Betreff „Förderansuchen FH-Studienplätze „Elementarpädagogik“ an fh-ausschreibung@bmb.gv.at bis spätestens **19. Dezember 2025** einzubringen.

- Ausgestaltung des Studiengangs (ordentlicher bzw. außerordentlicher Bachelorstudiengang)
- Berufsbegleitend bzw. berufsermöglichend
- Dauer des Studienganges
- Zahl der Studienanfänger/innenplätze
- Allgemeine Beschreibung des Vorhabens (Angaben zu Qualifikationsprofil und Studieninhalten)
- Darstellung der regionalen Nachfrageentwicklung und konkreten Bedarfssituation und
- Nachweis der Gesamtfinanzierung und Nachweis, dass keine weiteren Förderungen für diese Studienanfänger/innenplätze gewährt werden.

5. Förderungsart, Förderungshöhe

Die konkrete Höhe der Förderung wird je (Erhalter der) Fachhochschule als Förderungsnehmer/in im Rahmen eines Förderungsvertrags festgelegt und ergibt sich aus der Anzahl der geförderten Studienplätze sowie aus dem unten angeführten Fördersatz.

Der Fördersatz pro Studierender/pro Studierendem beträgt 9.277,07 Euro. Dies entspricht dem aktuell gültigen Fördersatz des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung für vergleichbare Studiengänge.

Die Mehrfachförderung von Studienplätzen für Fachhochschul-Bachelorstudiengänge „Elementarpädagogik“ ist jedenfalls ausgeschlossen und durch die Förderungswerberin sicherzustellen.

6. Förderbare Kosten

Förderbar im Rahmen dieser Sonderrichtlinie sind nur laufende Kosten im Bereich der hochschulischen Lehre, die der Studienbetrieb verursacht, also insbesondere Personalkosten und Kosten des sonstigen laufenden Aufwandes, die in der Höhe des oben angeführten festgelegten Fördersatzes pauschal pro Studierender/pro Studierendem und Studienjahr für Fachhochschul-Bachelorstudiengänge „Elementarpädagogik“ gefördert werden.

Der Personalaufwand umfasst die Kosten für

- - die hochschulische Lehre (inklusive hauptberuflich wie nebenberuflich tätige Personen in Lehre),
- - die Verwaltung des Studienganges oder der Studienplätze (direkt dem Studiengang oder der Studienplätze zurechenbare Kosten) und
- - verwaltungsähnliche Tätigkeiten (indirekt dem Studiengang oder der Studienplätze zurechenbare Kosten).

Die Auszahlung der Förderungsmittel an den Erhalter der jeweiligen Fachhochschule als Förderungsnehmer/in erfolgt semesterweise gemäß den haushaltsrechtlichen Vorgaben des Bundes.

7. Zeitplan

Folgende Termine sind zu beachten:

- Einbringung des Förderansuchens: 17. November 2025 – 19. Dezember 2025

- Rückfragen und Entscheidung BMB: 22. Dezember 2025 – 16. Jänner 2026
- Ausstellung Fördervertrag: bis 30. Juni 2026
- Zuweisung Bundesmittel: ab Dezember 2026